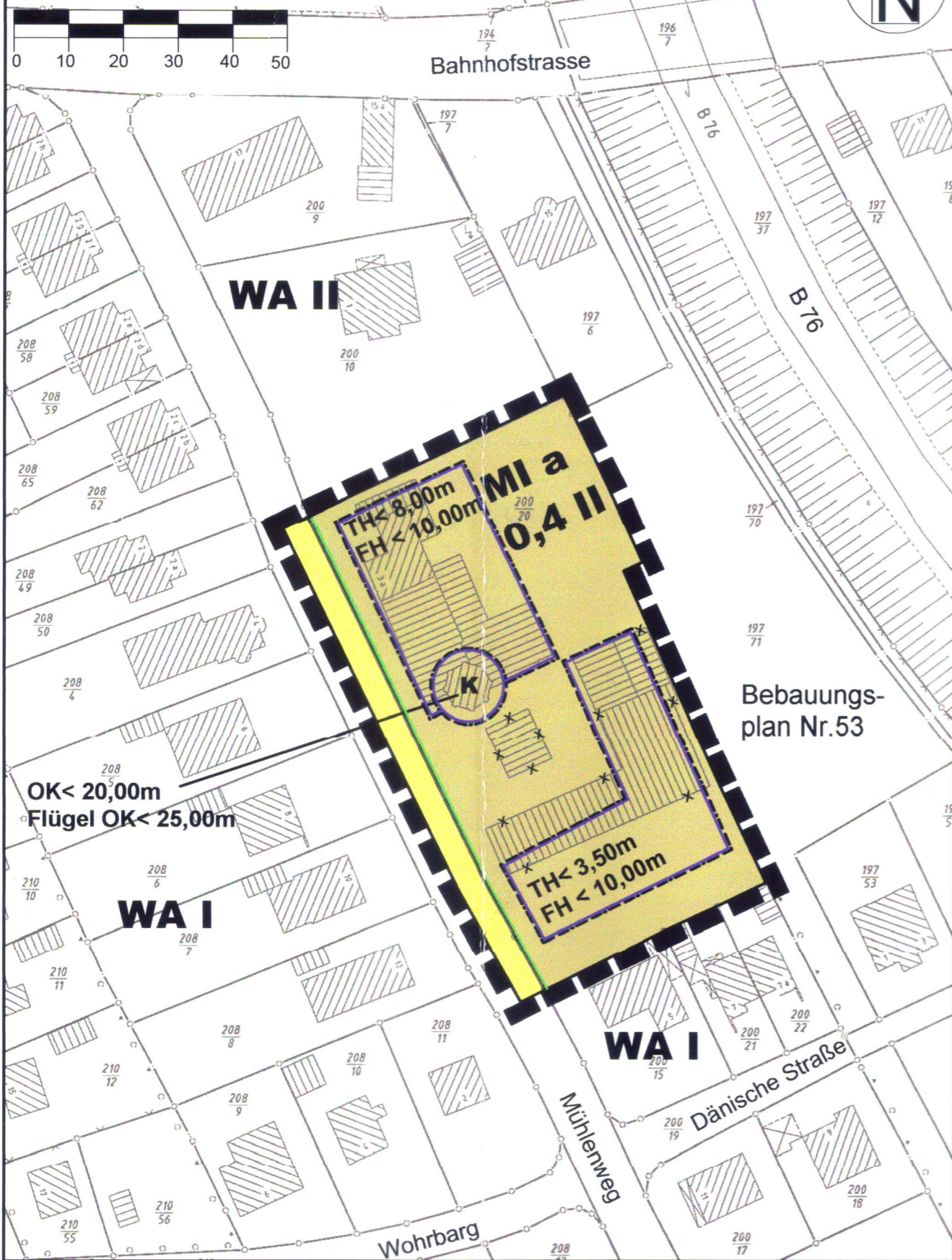


BEBAUUNGSPLAN NR. 60 DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MISCHGEBIETE § 6 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAHL

HÖHE BAULICHER ANLAGEN TRAUFHÖHE ÜBER BEZUGSPUNKT

HÖHE BAULICHER ANLAGEN FIRSHÖHE ÜBER BEZUGSPUNKT

HÖHE BAULICHER ANLAGEN OBERKANTE ÜBER BEZUGSPUNKT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

ABWEICHENDE BAUWEISE § 22 und 23 BauNVO

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENES GEBÄUDE

KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

KULTURDENKMAL § 1 DSchG

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

(1) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nur ausnahmsweise zulässig.

(2) Die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen - Gartenbaubetriebe, - Tankstellen und - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet unzulässig.

(3) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in dem MI-Gebiet die in § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)
Die zulässige Grundflächenzahl in dem Plangebiet darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

3. BAUWEISE (§ 22 BauNVO)

3.1 Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB vom 21.12.2006) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO vom 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Mühlengrundstück zwischen Mühlenweg und B 76 in Timmendorfer Strand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Bauwesen vom 26.02.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet auf www.timmendorfer-strand.org ab dem 15.04.2009. Auf die Bekanntmachung wurde durch Hinweis in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ am 18.04.2009 hingewiesen.
2. Der Ausschuß für Planung und Bauwesen hat am 14.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26.08.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.09.2009 bis zum 15.10.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Internet unter www.timmendorfer-strand.org ab dem 04.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wurde in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ am 04.09.2009 bekannt gemacht.

Timmendorfer Strand, 15. MRZ. 2010



(Popp)
- Bürgermeister -

5. Der katastermäßige Bestand am 28.01.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

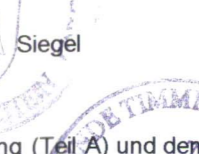
Eutin, 26.01.2010



(Vogel)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

6. Die Gemeindevertretung hat Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Timmendorfer Strand, 15. MRZ. 2010



(Popp)
- Bürgermeister -

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Timmendorfer Strand, 15. MRZ. 2010



(Popp)
- Bürgermeister -

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hier mit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

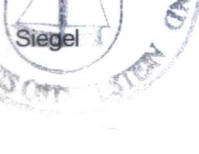
Timmendorfer Strand, 15. MRZ. 2010



(Popp)
- Bürgermeister -

9. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind seit dem 17.3.2010 durch Andruck auf der Internetseite www.timmendorfer-strand.org ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die amtliche Bekanntmachung im Internet ist durch Bekanntmachung in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd“ am 16.3.2010 hingewiesen worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.3.2010 in Kraft getreten.

Timmendorfer Strand, 18.03.2010



(Popp)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60

für das Mühlengrundstück zwischen Mühlenweg und B 76 in Timmendorfer Strand

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 17. Dezember 2009

